

12. Mai 2014

## **Arbeitsunfähigkeit eines Rechtsanwalts bei schlaganfallbedingter Lesestörung – Leistungsvoraussetzungen in der Krankentagegeldversicherung**

*Bundesgerichtshof*

*Urteil vom 3. April 2013, Az.: IV ZR 239/11*

Der Kläger, von Beruf Rechtsanwalt, macht Leistungsansprüche aus einer bei der Beklagten unterhaltenen Krankentagegeldversicherung geltend. Infolge eines leichten Schlaganfalls und einer damit einhergehenden Lesestörung war der Kläger arbeitsunfähig. Die Beklagte leistet zunächst das Krankentagegeld, stellte aber dann die Zahlungen ein. Sie war der Auffassung, es liege keine andauernde Arbeitsunfähigkeit mehr vor. Der Kläger könne seiner Berufstätigkeit jedenfalls in einem geringen Umfang wieder nachgehen. Das Lesen von Texten sei dem Kläger möglich, wenngleich mit größerem Zeitaufwand. Dass er möglicherweise insgesamt nur ein oder zwei Mandate innerhalb einer Arbeitswoche bearbeiten könne, sei ohne Belang.

Der *Bundesgerichtshof* erklärt, dass es zwar grundsätzlich zutreffend sei, dass bereits eine nur zum Teil gegebene Arbeitsfähigkeit genüge, um den Anspruch auf Krankentagegeld auszuschließen. Dies setze aber voraus, dass der Versicherungsnehmer in der Lage sei, dem ausgeübten Beruf in seiner konkreten Ausgestaltung mindestens teilweise nachzugehen.

Hierfür genüge es aber nicht, dass der Versicherte lediglich zu einzelnen Tätigkeiten in der Lage sei, die im Rahmen seiner Tätigkeit zwar auch anfallen, isoliert aber keinen Sinn ergäben.



Daher sei eine Arbeitsunfähigkeit eines Rechtsanwalts gegeben, wenn diesem die Fähigkeit zur umfassenden Bearbeitung der übernommenen Mandate und Vertretung des Mandanten fehle.

Die Vorinstanz habe nicht festgestellt, ob der Kläger wieder in der Lage sei, die Anforderungen zu erfüllen, die an die anwaltliche Tätigkeit zu stellen seien, und dem Kläger damit die Wiederaufnahme seiner durch ein komplexes Berufsbild gekennzeichneten Berufstätigkeit möglich sei. Der *Bundesgerichtshof* hat die Angelegenheit zur näheren Aufklärung der Einzelfallumstände an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Dr. jur. Sebastian Sonnenberg

Rechtsanwalt

T: 0441 | 361 333 61

F: 0441 361 333 66

E: [sonnenberg@hillmann-partner.de](mailto:sonnenberg@hillmann-partner.de)



Mitglied im **Anwalt**Verein